



## Antrag auf Beurlaubung

Der Antrag auf Beurlaubung für das Wintersemester 2017/18 ist mit den erforderlichen Nachweisen (siehe Seite 3) und dem Nachweis der Zahlung der Semestergebühren bis zum **21.09.2017** beim Studierendensekretariat der Universität Paderborn, Warburger Str. 100, 33098 Paderborn oder im Service Center einzureichen.

Name, Vorname

Matrikelnummer

Geburtsdatum

Studiengang

Telefonnummer\*

\*Angabe freiwillig

Ich beantrage die Beurlaubung vom Studium für das Wintersemester 2017/18

### Beurlaubungsgrund:

- Studium an einer ausländischen Hochschule (4)
- Sonstiger Auslandsaufenthalt, der dem Studienziel dient (14), bitte Seite 2 beachten!
- Freiwilliges Praktikum im Inland, das dem Studienziel dient (3), bitte Seite 2 beachten!
- Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben (19)
- Dienst (15)
- Krankheit (1)
- Schwangerschaft (5)
- Erziehungsurlaub (7)
- Pflege bzw. Versorgung von Angehörigen (8)
- Sonstige wichtige Gründe (9)

Die erforderlichen Nachweise gemäß Seite 3 und der Nachweis der Zahlung der Semestergebühren liegen bei. Ich weiß, dass ich während einer Beurlaubung nicht berechtigt bin, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (Ausnahmen s. Seite 4). Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung sowie eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester sind ausgeschlossen.

**Die Ausführungen auf den Hinweisblättern (Seiten 3 u. 4) habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

(Unterschrift)

Hinweis: Sollten weitere Unterlagen erforderlich sein, werden diese per E-Mail (Uni-Account) nachgefordert. Falls fehlende Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, wird der Antrag auf Beurlaubung als gegenstandslos betrachtet, eine Beurlaubung ist dann nicht mehr möglich.

Vermerk des Studierendensekretariats:

in PAUL eingetragen:

## Bescheinigung der zuständigen Fakultät

Bescheinigung zur Beurlaubung wegen:

freiwilliges Praktikum im Inland

sonstiger Auslandsaufenthalt

Das von der / dem Studierenden beantragte freiwillige Praktikum bzw. der beantragte sonstige Auslandsaufenthalt dient dem Studienziel und ist weder Studien-/Prüfungsleistung oder Teilnahmevoraussetzung i.S.d. § 64 Absatz 2 Nr. 2 Hochschulgesetz, noch werden hierdurch Leistungspunkte erworben.

---

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Fakultät

### Erforderlicher Nachweis Pflege/Versorgung von Angehörigen bzw. sonstige wichtige Gründe

Raum zur **Begründung**  
(ggfs. gesondertes Blatt  
verwenden).

## Hinweise zur Beurlaubung

**Aus welchem Grund ist eine Beurlaubung möglich und welche Nachweise sind beizufügen?**

Beurlaubungsgrund	Mögliche Sachverhalte	Erforderliche Nachweise	Semestergebühren WiSe 2017/18
Studium an einer ausländischen Hochschule	Austauschsemester an einer Partnerhochschule, Freemover	Bestätigung des International Office <b>oder</b> Nachweis über Zusage einer ausländischen Universität <b>oder</b> Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule	210,85 €
Sonstiger Auslandsaufenthalt, der dem Studienziel dient	z. B. Au-Pair, Sprachschule, Praktikum, Work and Travel (Der Auslandsaufenthalt darf weder Studien- oder Prüfungsleistung oder Teilnahmevoraussetzung i.S.d. § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG sein, noch dürfen dadurch Leistungspunkte erworben werden.)	Geeigneter Nachweis über den Auslandsaufenthalt (z.B. Kopie des au-Pair Vertrags, der Zusage der Sprachschule, des Praktikantenvertrags, der Praktikumsbestätigung des Betriebes oder der Zusage über ein Stipendium des Pädagogischen Austauschdienstes) <b>und</b> Bescheinigung der Fakultät, dass der Auslandsaufenthalt dem Studienziel dient (auf Seite 2)	292,28 €
Freiwilliges Praktikum im Inland, dass dem Studienziel dient	Das Praktikum darf weder Studien- oder Prüfungsleistung oder Teilnahmevoraussetzung i.S.d. § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG sein, noch dürfen dadurch Leistungspunkte erworben werden.	Kopie des Praktikantenvertrages, Praktikumsbestätigung des Betriebes <b>und</b> Bescheinigung der Fakultät, dass das Praktikum dem Studienziel dient (auf Seite 2)	292,28 €
Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben		Geeigneter Nachweis	292,28 €
Dienst	freiwilliger Wehrdienst, anerkannter Bundesfreiwilligendienst, anerkanntes freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein anerkannter vergleichbarer Dienst	Bescheinigung der Dienststelle	210,85 €
Krankheit	Besuch von Lehrveranstaltungen und Erbringungen der erwarteten Studienleistungen wegen Krankheit nicht möglich	Ärztliches Attest, welches bescheinigt, dass für das Semester die Studierfähigkeit nicht gegeben oder so erheblich eingeschränkt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist (aktuelle Bescheinigung mit Datum, Unterschrift und Stempel der Arztpraxis)	210,85 €
Schwangerschaft		Kopie des Mutterpasses	210,85 €
Erziehungsurlaub	Pflege und Erziehung von leiblichen Kindern und die im Haushalt aufgenommenen Kinder des Ehepartners und des eingetragenen Lebenspartners oder Pflegekindern bis zur Einschulung	Kopie der Geburtsurkunde des Kindes	292,28 €
Pflege bzw. Versorgung von Angehörigen	Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist	Schriftliche Erklärung über die Art des bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses (z.B. auf Seite 2 des Antrages) <b>und</b> entsprechende Nachweise wie ärztliches Attest oder Pflegeeinstufungsbescheid	292,28 €
Sonstige wichtige Gründe	wichtiger Grund, der eine Studienfortsetzung unmöglich macht	Schriftliche Begründung (z.B. auf Seite 2 des Antrags) <b>und</b> geeigneter Nachweis	292,28 €

### **Wann beantrage ich eine Beurlaubung?**

Der Antrag auf Beurlaubung für das Wintersemester 2017/18 ist ab Beginn der Rückmeldefrist, bis spätestens zum 21.09.2017 zu stellen. Falls die Voraussetzungen für eine Beurlaubung nach dem 21.09.2017 eintreten, entscheidet über Ausnahmen die Hochschulverwaltung. Für diesen Ausnahmefall schicken Sie bitte eine E-Mail an [backoffice\(at\)uni-paderborn\(dot\)de](mailto:backoffice(at)uni-paderborn(dot)de). Rückwirkende Beurlaubungen für vorhergehende Semester sind generell ausgeschlossen.

### **Wie ist der Antrag zu stellen?**

Der Antrag ist mit dem Formular „Antrag auf Beurlaubung“ zu stellen und zusammen mit den erforderlichen Nachweisen und dem Nachweis der Zahlung der Semestergebühren im Studierendensekretariat einzureichen. Sie können die Unterlagen per Post schicken oder zu den Öffnungszeiten des Studierendensekretariats bzw. Service Centers persönlich einreichen.

### **Ist eine Beurlaubung auch für das erste Fachsemester möglich?**

Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht zulässig; außer bei Studierenden eines Master-Studiengangs oder bei einer schweren Erkrankung während des Semesters.

### **Wie lange kann ich mich beurlauben lassen?**

Eine Beurlaubung ist immer nur für ein Semester möglich. Möchten Sie sich für mehrere Semester beurlauben lassen, ist zu jedem dieser Semester ein neuer Antrag zu stellen. Möchten Sie nach einem Urlaubssemester das Studium in Paderborn wieder aufnehmen, müssen Sie sich fristgerecht zurückmelden. Wichtig: Bei einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

### **Was ist die Folge, wenn ich meinen Antrag auf Beurlaubung unvollständig einreiche?**

Sollten weitere Unterlagen erforderlich sein, werden diese per E-Mail (Unimail-Adresse) nachgefordert. Falls fehlende Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, wird der Antrag auf Beurlaubung als gegenstandslos betrachtet, eine Beurlaubung ist dann nicht mehr möglich.

### **Welche Probleme können bei Zahlung der reduzierten Semestergebühren entstehen?**

Sollte dem Beurlaubungsantrag nicht stattgegeben werden können, erfolgt keine Rückmeldung. Der fehlende Differenzbetrag für die Rückmeldung ist fristgerecht auf das Konto der Hochschule einzuzahlen, um die Einleitung des Exmatrikulationsverfahrens wegen nicht erfolgter Rückmeldung zu verhindern.

### **Was passiert, wenn ich den Antrag auf Beurlaubung gestellt habe?**

Sie bekommen Ihre Studienbescheinigungen wie gewöhnlich zugeschickt. Darauf ist dann der Status „beurlaubt“ vermerkt. Bitte überprüfen Sie die Angaben und teilen Sie evtl. Fehler umgehend dem Studierendensekretariat oder dem Service Center mit.

### **Während meines Urlaubssemesters benötige ich das Semesterticket nicht. Kann ich mir den Mobilitätsbeitrag erstatten lassen?**

Anträge auf Erstattung sind bis spätestens 30. November des laufenden Wintersemesters und bis zum 31. Mai des laufenden Sommersemesters zu stellen. Nach Erhalt des Tickets reichen Sie das Ticket und den Erstattungsantrag im Studierendensekretariat oder im Service Center ein. Der Erstattungsantrag ist im Service Center erhältlich und steht Ihnen auch als Download auf den Internetseiten des Studierendensekretariats zur Verfügung.

### **Zählen Urlaubssemester als Hochschul- oder Fachsemester?**

Urlaubssemester werden als Hochschulsemester mitgerechnet, da Sie an der Hochschule eingeschrieben bleiben. Sofern Leistungen gemäß § 48 Abs. 5 Hochschulgesetz erbracht werden, wird das Urlaubssemester als Fachsemester mitgezählt. Andernfalls erfolgt keine Zählung als Fachsemester.

### **Kann ich während eines Urlaubssemesters Prüfungsleistungen erbringen?**

Beurlaubte sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt werden soll. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

### **Welche Auswirkungen hat eine Beurlaubung auf meinen BAföG-Anspruch?**

Bitte erkundigen Sie sich vor der Beantragung der Beurlaubung beim BAföG-Amt, welche Auswirkungen eine Beurlaubung in Ihrem Fall hat.

### **Während meines Auslandsaufenthaltes möchte ich die an mich adressierte Post der Universität Paderborn an eine andere Adresse schicken lassen. Ist das möglich?**

Sie können die Adressänderung in Ihrem Uni-Account selbst vornehmen. Dazu klicken Sie in PAUL auf „Meine Daten“ und dann auf „Adresse“. Bitte denken Sie daran, Ihre Adresse nach Ihrer Rückkehr wieder zu aktualisieren.